

BVGer D-1510/2009 vom 24. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1510_2009

FR: TAF D-1510/2009 du 24 février 2010

IT: TAF D-1510/2009 del 24 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In seiner Beschwerdeeingabe rügte der Beschwerdeführer vorab, das BFM habe einerseits das rechtliche Gehör in zweierlei Hinsicht verletzt und andererseits den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt.

E. 3.1

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sieht der Beschwerdeführer darin, dass die von ihm angebotenen Beweismittel in Bezug auf seinen Aufenthalt in Afghanistan im Jahre 2005 nicht zu den Akten genommen worden seien und die Sachbearbeiterin ihm später mitgeteilt

habe, sie benötige keine weiteren Beweismittel. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hielt das BFM - wie nachfolgend dargelegt - nicht eine Rückkehr nach Afghanistan an sich für unglaublich, sondern die dort laut dem Beschwerdeführer erlittene Verfolgung aufgrund seiner Konversion. Somit sind die Beweismittel, welche lediglich seinen Aufenthalt in Afghanistan in jüngerer Zeit beweisen können, als nicht erheblich zu bezeichnen und mussten vom BFM nicht zu den Akten genommen werden. Eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs sieht der Beschwerdeführer darin, dass das BFM ihm nicht mitgeteilt habe, dass es einen Ausschlussgrund erwäge und ihm nicht die Gelegenheit zur Gegendarstellung gegeben habe. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] und Art. 29 VwVG) beschränkt nur die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, nicht aber die rechtliche Würdigung desselben. Dem Betroffenen ist deshalb in der Regel kein Recht auf vorgängige Stellungnahme bezüglich Fragen der rechtlichen Beurteilung und Würdigung von Tatsachen einzuräumen, es sei denn, die Behörde gedenke sich in ihrer Entscheidung auf einen völlig unüblichen, nicht voraussehbaren Rechtsgrund abzustützen (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-5625/2009 vom 11. September 2009; BGE 116 V 182 E. 1a S. 185; Jörg Paul Müller / Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 861). Dies ist vorliegend nicht der Fall, musste der Beschwerdeführer mit seiner Vergangenheit doch damit rechnen, dass das Bundesamt einen Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft erwägen könnte. Somit musste in verfahrensrechtlicher Hinsicht der Beschwerdeführer nicht zwingend vorgängig auf einen Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft aufmerksam gemacht werden. Das rechtliche Gehör wurde somit in keiner Hinsicht verletzt.

E. 3.2

Weiter rügte der Beschwerdeführer, der Sachverhalt sei insofern nicht rechtsgenügend erstellt, als seine Stellung und Verantwortung, seine konkreten Tätigkeiten und sein Mitwissen beim KHAD aufgrund der Befragungen zu wenig detailliert bekannt gewesen seien. Der Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft stelle eine einschneidende Massnahme dar und dürfe nur nach genügender Abklärung des Sachverhaltes angeordnet werden. Im Asylverfahren ist der Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig erstellt. So hat sie denn im angefochtenen Entscheid - wie nachfolgend dargelegt - auch in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, weshalb der Beschwerdeführer von der Flüchtlingseigenschaft auszuschliessen ist. Die Aussagen des Beschwerdeführers an den Anhörungen zu seinen konkreten Tätigkeiten beim KHAD waren - entgegen seiner Meinung - genügend ausführlich, um als Grundlage für diesen Entscheid dienen zu können. Das BFM durfte demnach auf weitere Abklärungen verzichten.

E. 3.3

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, den Entscheid des BFM aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten so-zialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu der in Afghanistan erlittenen Verfolgung im Jahre 2005 seien nicht glaubhaft. Er habe tatsachenwidrige Angaben zu seiner Identität gemacht, diese Falschangaben mit einem falschen Identitätsdokument belegt und auch einen vorgängigen, mehr als zehnjährigen Aufenthalt in Deutschland zu verheimlichen versucht. Ein solches Verhalten sei der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers abträglich. Weiter habe er in Bezug auf seinen Aufenthalt in Afghanistan im Jahre 2005 im Verlauf des Verfahrens widersprüchliche Angaben zu wesentlichen Sachverhaltselementen (Verfolger, Grund für die Verfolgung, Datum der Wiederausreise aus Afghanistan und Schicksal der Frau) gemacht. Die Aktenlage lasse den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer versuche, mit einer konstruierten Schilderung den Sachverhalt an das ihm eröffnete Abklärungsergebnis (vorgängiger langer Aufenthalt in Deutschland) anzupassen. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben von Bekannten, in welchen sein Aufenthalt in Afghanistan im Jahre 2005 und die wegen der Missionstätigkeit erlittenen Nachteile bestätigt würden, seien als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu taxieren. Auch der für seine Verletzungen eingereichten Fotografie komme kein genügender Beweiswert zu, da nicht ersichtlich werde, wann und wo sie aufgenommen worden sei. Weiter hielt das BFM fest, die Vorbringen der Konversion zum Christentum und der früheren Aktivitäten für den Geheimdienst wären an sich geeignet, die Flüchtlings-eigenschaft zu begründen. Der Beschwerdeführer sei jedoch infolge Vorliegens des Asylausschlussgrundes von Art. 1 F Bst. a FK von der Flüchtlingseigenschaft auszuschliessen. Es sei notorisch, dass unter dem ehemaligen kommunistischen Regime in Afghanistan sowohl der Staatssicherheitsdienst als auch die Armee und andere Sicherheitskräfte schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen hätten. Der Beschwerdeführer habe etwas länger als zwei Jahre als Offizier einer militärischen Einheit des KHAD im Einsatz gestanden. Seinen Schilderungen sei zu entnehmen, dass er an gewaltsamen Übergriffen auf einen festgenommenen General persönlich beteiligt gewesen sei. Seine weitere Angabe, wonach er auch sonst einigen Leuten das Leben schwer gemacht habe, deute darauf hin, dass er und seine Untergebenen auch weitere festgenommenen Personen drangsaliert hätten. Es sei bekannt, dass damals in Verhören regelmässig Gewalt angewandt worden sei. Da der Beschwerdeführer im

operationellen Bereich tätig gewesen sei und auch selbst Verhöre geleitet habe, dürfte auch er regelmässig zu Mitteln der Gewalt gegriffen haben. Schliesslich zeugten die deutschen Strafakten ebenfalls von seiner Gewaltbereitschaft. Auch habe er den festgenommenen General und mit grösster Wahrscheinlichkeit auch weitere Gefangene nach eigenem Verhör an eine andere Abteilung des KHAD überstellt, von welcher er gewusst habe, dass sie die Gefangenen Folterverhören unterzog. Somit sprächen ernsthafte Gründe dafür, dass er an Kriegsverbrechen und Verbrechen der afghanischen Staatssicherheitsdienste gegen die Menschlichkeit beteiligt gewesen sei. Auf Grund seiner Funktion dürfte ihm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewusst gewesen sein, dass Kriegsgefangene zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden seien und dass es zu Todesurteilen gekommen sei, nachdem Geständnisse erzwungen worden seien. Da Art. 1 F FK absoluter Charakter zukomme, fänden auch allfällige Rechtfertigungsgründe, namentlich Schuldminderungs- und Schuldausschlussklauseln des Strafrechts, keine Anwendung.

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe führte der Beschwerdeführer aus, nachdem er nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu seinem Aufenthalt in Deutschland die Fakten richtiggestellt habe, bestehe kein Grund mehr an seiner Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Weiter hielt der Beschwerdeführer in Bezug auf den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft fest, von den drei Tatbeständen des Art. 1 F FK, definiert im Londoner Abkommen über das internationale Militärtribunal, kämen nur Kriegsverbrechen in Betracht, da sich seine Handlungen weder auf das Anzetteln eines Krieges noch gegen die Zivilbevölkerung gerichtet hätten. Er habe aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht Dienst leisten müssen und sei wegen seiner Vorbildung Offizier geworden. Er sei im Militärflughafen Kabul, welcher in mehrere Bereiche für verschiedene Flugzeugtypen unterteilt gewesen sei, den Transportflugzeugen (...) zugeteilt gewesen. Ein Flugzeug sei für Bombardierungen und eines für den Abwurf von Hilfsgütern ausgerüstet gewesen. Der (...) -Bereich habe zum (...) gehört, welcher aus Piloten, Technikern, Luftwaffenoffizieren und Soldaten bestanden habe und einerseits die Fliegerei und andererseits die Logistik umfasse. Er habe nicht in der Hierarchie des (...) gestanden und sein oberster Chef sei General F. _____ gewesen, Chef Sicherheit aller afghanischer Militärflughäfen. Er selber sei Chef der Sicherheitsabteilung des (...), nicht des gesamten Flughafens gewesen. Seine Aufgabe als Spezialist für die Sicherheit der Fliegerei habe darin bestanden, dem Sicherheitsdienst des General F. _____ verdächtige Begebenheiten zu melden. Er habe keine eigene Entscheidungskompetenz gehabt und für die Ausführung der Verhaftungen die Wachmannschaft (...) des (...) beigezogen, über die er für die Dauer der Verhaftung die Befehlsgewalt gehabt habe, die aber ansonsten ihrem Vorgesetzten des (...) unterstellt gewesen sei. Nach der Verhaftung habe er die Verhafteten, wobei es sich durchwegs um Militärpersonen gehandelt habe, einem ersten Verhör unterzogen und spätestens 72 Stunden später überwiesen. Bei ihrer Arbeit hätten sie eine gewisse Härte an den Tag legen müssen, habe es sich bei den Verhafteten doch immerhin um Militärpersonen aus der eigenen Armee gehandelt, die im Verdacht gestanden hätten, für feindliche Truppen zu arbeiten oder schwere Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben. Die Soldaten hätten die Verhafteten manchmal geschlagen und verbale Drohungen seien üblich gewesen. Von Folter könne aber nicht die Rede sein. Die Behauptung des BFM, er habe regelmässig zu Gewalt gegriffen, stosse ins Leere. Es sei unbestritten, dass er für sein Handeln und für das Handeln seiner Untergebenen Verantwortung trage, aber nicht für die Behandlung der Verhafteten durch den KAHD, da er diesbezüglich keinen Entscheidungsspielraum gehabt habe. Die

Verhaftungen seien vom zentralen Sekretariat angeordnet worden und er hätte seine Dienstpflicht massiv verletzt, hätte er sie nicht durchgeführt. Am System, in dem Folter und Todesurteile möglich gewesen seien, habe er keinen Gestaltungsspielraum gehabt. Gemäss Londoner Abkommen über das internationale Militärtribunal seien aber nur Personen verantwortlich, die gezielt solche Handlungen mitgeplant hätten. Auch laut Ziffer 19 der Richtlinie des UNHCR über die Stellung der vom Flüchtlingsstatus auszuschliessenden Personen sei er nicht für das Handeln der Stelle, an die er die verhafteten Personen überstellt habe, verantwortlich, da er nicht in die Struktur dieser Stelle eingebunden gewesen sei und deren Handlungsweise nicht beeinflussen können. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 18, wo ein hochrangiger Offizier, der vorher bereits lange Zeit in leitender Stellung an Kampfhandlungen teilgenommen habe und Befehlshaber der Präsidialgarde gewesen sei, sei nicht anwendbar auf ihn als "kleinen" Offizier, der damals erst zwischen 20 und 22 Jahren alt gewesen sei. Zuletzt kämen Schuldminderungs- und Schuldausschlussklauseln durchaus zur Anwendung. So sehe die erwähnte Richtlinie des UNHCR in Ziffer 22 vor, dass bei Handlung unter Zwang in gewissen Fällen vom Ausschluss abgesehen werden solle. In Ziffer 23 sehe sie sodann die Sühne und Verjährung vor. Seine Handlungen lägen sieben Jahre zurück und sein religiöses Engagement seither lasse klar auf eine neue Einstellung den Mitmenschen gegenüber schliessen.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung führte das BFM ergänzend aus, der Beschwerdeführer habe den deutschen Asylbehörden unter anderem auch noch berichtet, dass er sich als Mitglied der DVPA (Demokratische Volkspartei Afghanistans) an Aktionen der Partei gegen Oppositionelle beteiligt habe. Er habe auch bei mehreren Kämpfen zwischen Anhängern der Partei und der Opposition mitgewirkt. Es habe sich um gefährliche Operationen gehandelt, an denen er freiwillig teilgenommen habe. Dies sei ein gewichtiges Indiz dafür, dass er aus Überzeugung und nicht unter Zwang, wie er dies nun in der Beschwerde behauptet, an der Bekämpfung der Opposition teilgenommen habe.

E. 5.4

In seiner Replik führte der Beschwerdeführer aus, die in der Vernehmlassung erwähnten Parteiaktivitäten betreffen nicht den Militärdienst, welcher die Begründung für den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft sei, und könnten deshalb auch nicht als Indiz für dessen Freiwilligkeit beigezogen werden. Zudem habe die Partei für bürgerliche Freiheiten und Frauenrechte gekämpft, was den Kämpfen eine gewisse Legitimation gebe. Weiter behauptete er nicht, unter Zwang gehandelt zu haben, sondern mache die Dienstpflicht geltend.

E. 6

Das BFM hat vorliegend festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich erfüllt. Die Frage, ob er bei seiner Rückkehr nach Afghanistan im Jahre 2005 aufgrund seiner Konversion zum Christentum verfolgt wurde, braucht somit nicht abschliessend geprüft zu werden. An der Einschätzung, wonach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich zuzuerkennen ist, kann auch im heutigen Zeitpunkt aufgrund der derzeitigen politischen Situation in Afghanistan weiterhin festgehalten werden. Demnach bleibt im Folgenden zu prüfen, ob das BFM zu Recht vom Ausschlussgrund von Art. 1 F Bst. a FK ausgegangen ist.

E. 7.1

Gemäss Art. 1 F Bst. a FK sind die Bestimmungen des Flüchtlings-abkommens nicht anwendbar auf Personen, für die ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die Bestimmungen zur Verhinderung solcher Verbrechen enthalten.

E. 7.2

Bei der Prüfung von Art. 1 F FK ist ein herabgesetzter Beweismassstab anzusetzen. Entsprechend dem Konventionstext müssen zu-mindest "ernsthafte Gründe" für die Annahme eines Ausschlussstatbestandes vorliegen. Dazu braucht es zumindest substantiell verdichtete Verdachtsmomente; eine blossе Mutmassung genügt jedenfalls nicht. Die Anwendung von Art. 1 F FK ist ferner nur dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene mitbestimmenden Einfluss ausgeübt hat und ihn somit für diese Straftaten eine persönliche Verantwortlichkeit trifft, un-abhängig davon, ob er diese selber begangen oder diese nur unter-stützt beziehungsweise geduldet hat (vgl. zum Ganzen E MARK 2006 Nr. 29 E. 4 S. 313 ff.; 2005 Nr. 18 E. 6.1 f. S. 167; 2002 Nr. 9 E. 6 b) S. 78; 1999 Nr. 12 E. 5b S. 90; 1999 Nr. 11).

E. 8.1

Vorab führte der Beschwerdeführer aus, von den drei Tatbeständen des Art. 1 F FK kämen nur Kriegsverbrechen in Betracht, da seine Handlungen sich nicht gegen die Zivilbevölkerung gerichtet, sondern nur Militärpersonen betroffen hätten. Dazu gilt es zum einen festzuhalten, dass es durchaus Hinweise gibt, dass sich die Aktionen des Beschwerdeführers nicht nur gegen Militärpersonen richteten, gab er doch an einer Stelle an, dass er auch eine Person aus dem Innenministerium verhaftet habe (A14 S. 23). Zum anderen kann die Tätigkeit des Beschwerdeführers auf dem Flughafen in Kabul nicht als Kriegsdienst bezeichnet werden. Vielmehr war es Aufgabe des KHAD, die Existenz des kommunistischen Regimes kurz- und längerfristig zu garantieren. Unterschieden wurde zwischen externen und internen Regimefeinden. Die letzte Gruppe - für deren Überwachung der Beschwerdeführer offenbar eingesetzt worden war - bestehend aus unloyalen oder oppositionellen DVPA-Mitgliedern, regimefeindlichen Elementen in Staatsämtern, der Armee und der Polizei oder gar des KHAD selbst (vgl. Niederländisches Aussenministerium, Asylum und Migration Division: Afghanistan - Security Services in Communist Afghanistan [1978-1992], S.12). Allein dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Überwachung dieser Gruppe zuständig war, vermag kaum dazu zu führen, dass allfällige Menschenrechtsverletzungen anders zu beurteilen wären. KHAD-Offiziere erhielten ein intensives Training und die Loyalität des Offiziers zum Regime und sein Kampfgeist wurden mehrfach getestet. Die Ausbildung fand schweremühsam in der Befragungs- und Foltertechnik statt, weshalb es unmöglich erscheint, dass jemand der für die KHAD arbeitete, sich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht bewusst war. Für den Offiziers-Körper des KHAD kann festgestellt werden, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jeder einzelne an solchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt war (vgl. Niederländisches Aussenministerium, a.a.O. 31-33). Bei dieser Sachlage kann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer Kriegsverbrechen im engeren Sinn begangen hat.

E. 8.2

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der im Asylverfahren durchgeführten Anhörungen und in der Beschwerdeschrift ergibt sich, dass er beim KHAD im Rang eines Offiziers Chef der Sicherheitsabteilung des (...) am Militärflughafen Kabul angestellt war. Dabei musste er verdächtige Begebenheiten melden und auf Anweisung und mit Hilfe einer Wachmannschaft von 50 Personen, welche ihm für die Dauer der jeweiligen Aktion unterstellt waren, Verhaftungen und erste Verhöre durchführen. Spätestens nach 72 Stunden überwies er die Verhafteten in eine andere Abteilung des KHAD im Schasch-darak. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer entgegen seinen Aussagen in der Beschwerdeeingabe - eine leitende Position inne hatte. Gemäss einschlägigen Berichten diverser Menschenrechtsorganisationen hat der KHAD in der fraglichen Zeitperiode Gefangene systematisch gefoltert und es kam zu extralegalen Hinrichtungen. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, er und seine Leute hätten selber nicht gefoltert, was angesichts seiner Stellung im KHAD und seiner Aufgabe, die ersten Verhöre durchzuführen, äusserst fragwürdig erscheint. Er gab aber jedenfalls zu, dass es während den Verhaftungen zu Schlägen und verbalen Drohungen gekommen sei und dass ihm die Todesurteile und Folterungen im Rahmen des KHAD bekannt waren. Allein schon weil er trotz dieses Wissens Personen dem KHAD im Schaschdarak zugeführt hat, wo die Folterungen durchgeführt wurden, trifft ihn für diese Straftaten eine persönliche Verantwortung. Diese liegt nämlich schon dann vor, wenn eine Person in dem Bewusstsein, dass ihre Handlung oder Unterlassung die Ausübung des Verbrechens erleichtern würde, wesentlich zu deren Durchführung beigetragen hat, ohne dass die Person das Verbrechen persönlich begangen haben muss (UNHCR, Guidelines on International Protection: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/03/05, 4 September 2003, Ziffer 18, im folgenden: Guideline UNHCR). Vor diesem Hintergrund gehen die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Rekurseingabe fehl, wonach er Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. a FK weder selbst begangen noch mitzuverantworten habe, da er keinen Einfluss auf das System von Folter und Todesurteilen gehabt habe. Die Aussage des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe, wonach nach der Charta des Internationalen Militärtribunals (Londoner Charta) nur Personen verantwortlich seien, die gezielt solche Handlungen mitgeplant hätten, ist falsch. Laut dessen Art. 6 sind vielmehr auch Komplizen verantwortlich, die sich an der Ausführung solcher Handlungen beteiligt haben. Weiter geht auch das Vorbringen, wonach er gemäss Ziffer 19 der Guideline des UNHCR nicht für die Folterabteilung des KHAD verantwortlich sei, da er deren Handlungsweise nicht wesentlich habe beeinflussen können, fehl. In der zitierten Ziffer geht es nämlich um die Frage der Verantwortung aufgrund der alleinigen Mitgliedschaft in einer Organisation. Der Beschwerdeführer war jedoch nicht nur Mitglied des KHAD, sondern er misshandelte auch selber zugegebenermassen Personen und führte diese wissentlich der Folter zu. Hätte der Beschwerdeführer, wie er glauben machen will, keinerlei Gewalt angewendet, hätte er wohl kaum noch Jahre später Racheakte seitens der Opfer zu befürchten.

E. 8.3

Zum Einwand des Beschwerdeführers, er habe nur auf Befehl im Rahmen seiner obligatorischen Wehrdienstpflicht gehandelt, gilt es Folgendes anzumerken: Es ist ein allgemein anerkanntes Rechtsprinzip, dass das Handeln auf Befehl nicht von der Verantwortung entbindet (UNHCR, Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, Ziffer 67 ff., nachfolgend: Background Note UNHCR). Die Verteidigung des Handelns auf Befehl

kommt nur in Betracht, wenn eine Person rechtlich verpflichtet war, dem Befehl nachzukommen, von dessen Gesetzeswidrigkeit keine Kenntnis hatte und der Befehl an sich nicht offensichtlich rechtswidrig war (Guideline UNHCR Ziffer 22). Diese Voraussetzungen sind vorliegend offensichtlich nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit als Offizier des KHAD ohnehin nicht als obligatorische Wehrpflicht betrachtet werden kann. Zwar wurde den KHAD-Mitgliedern die Armeepflicht erlassen, es handelt sich jedoch um unterschiedliche Organisationen.

E. 8.4

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Ausschlussklausel sei angesichts seiner damaligen Jugend und des langen Zeitablaufs nicht anzuwenden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zum einen darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seine Taten bis-her in keiner Weise sühnen musste. Sodann ist nicht allein die vergangene Zeit massgeblich, sondern auch die Schwere des Verbrechens, der Ausdruck des Bedauerns der betreffenden Person und die Frage, ob sie seither von kriminellen Aktivitäten Abstand genommen hat (Background Note UNHCR, Ziffer 74). Dies ist beim Beschwerdeführer klarerweise nicht der Fall, wird er doch zurzeit von den deutschen Behörden wegen Betrug und wiederholter Übergriffe gegen seine Ehefrau gesucht. Dass letzteres Verfahren nur aufgrund der Anstiftung der Familie seiner Ehefrau, welche ihn für seine Konversion verachte, geführt wird, ist angesichts der gesamten Aktenlage klarerweise von der Hand zu weisen.

E. 8.5

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass das BFM den Beschwerdeführer zu Recht gestützt auf Art. 1 F Bst. a FK von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen hat. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die weiteren diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde - insbesondere auch auf seine Mitgliedschaft beim DVPA - im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können.

E. 9.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 9.2

Da der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan mit Verfügung vom 4. Februar 2009 als unzulässig qualifiziert wurde, erübrigen sich Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem am 26. März 2009 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.